



Meldung für Veranstaltungen mit Schall über 93 dB(A) gemäss V-NISSG

(Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor
Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall)

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden: Kantonspolizei, Kreuzstrasse 1, 6371 Stans oder kantonspolizei@nw.ch

1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung	
Ort	
Lokal / Adresse	
Datum	
Beginn*	
Ende**	

* z.B. Beginn des Konzertes bzw. Öffnungszeiten /** Ende Veranstaltung

2. Personalien der Veranstalterin / des Veranstalters

Firmenname / Organisation	
Name, Vorname	
Adresse	
Ort	
Telefon / Mobile	
E-Mail	

3. Ansprechperson während der Veranstaltung

Name, Vorname	
Telefon / Mobile	
E-Mail	

4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl

- Anlass mitVeranstaltungstage(n)
 Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung
 Veranstaltung im Freien oder in Zelt Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität:Personen

5. Veranstaltung

mit einem **Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)**

Anforderungen:

- Einhaltung des mittleren Schallpegels von 96 dB(A) gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis fürs Publikum im Eingangsbereich auf die mögliche Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln nach der Norm SN EN 352-2:2002
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

mit einem **Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden**

von Uhr bis Uhr

Anforderungen:

- Einhaltung des mittleren Schallpegels von 100 dB(A) gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis fürs Publikum im Eingangsbereich auf die mögliche Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln nach der Norm SN EN 352-2:2002
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht
- **Bemerkung:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

mit einem **Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden**

Anforderungen:

- Einhaltung des mittleren Schallpegels von 100 dB(A) gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf die mögliche Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln nach der Norm SN EN 352-2:2002
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer gemäss Anhang Ziff. 5.3 der V-NISSG aufgezeichnet werden.
- Die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 5.1 müssen 6 Monate aufbewahrt und auf Verlangen eingereicht werden.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, die einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfasst und auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (**Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen**)

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

(1) Messort:

- Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

ohne elektroakustisch verstärktem Schall

Anforderungen:

- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf die mögliche Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln nach der Norm SN EN 352-2:2002

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis:

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.